

Fragen an das Luftamt Südbayern

a) Lärmwerte-Problematik

In dem Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 24.01.1991 zum Verkehrslandeplatz Ellermühle geht das Luftamt davon aus, dass für die Anwohner ein unzumutbarer Fluglärm ab 55 dB(A) gegeben wäre (siehe Seite 6 des Bescheids). Das Schallimmissionsgutachten der Stadt Landshut - dieses wurde 2003 im Zuge der Flugplatzausbaubestrebungen erstellt - legt dagegen die Zumutbarkeitsschwelle auf 62 dB(A) fest.

Hierzu folgende Fragen an das Luftamt:

- 1) Welcher maximal zulässige Lärmwert ist für den Verkehrslandeplatz Ellermühle eigentlich anzusetzen? 55 dB(A), was laut DIN 18005 einem allgemeinen Wohngebiet entspricht und in dem Bescheid der Regierung von Oberbayern angegeben ist, oder der Wert der Stadt Landshut von 62 dB(A), der fünfmal mehr an Flugbewegungen gegenüber dem 55-dB(A)-Wert zuließe?
- 2) Für die Anwohner des Flugplatzes stellt die Belastung durch Fluglärm nicht die einzige Lärmquelle dar. Weitere Quellen sind die benachbarte Autobahn und das in der Nähe befindliche Speedway-Stadion. Konsequenterweise müssten auch diese Belastungen mit berücksichtigt werden. In welcher Weise würde das Luftamt Südbayern dies tun? 55 dB(A) für alle Lärmarten zusammen?

b) Platzrunden-Problematik

Die Platzrunde wird von den Piloten oftmals nicht korrekt eingehalten. Dies führt zu entsprechenden Lärmbelastungen für die Anwohner.

Hierzu folgende Fragen an das Luftamt:

- 1) An welcher Stelle darf ein startendes Flugzeug die Platzrunde verlassen? (Wird diese Stelle durch die Flughöhe definiert?)
- 2) Falls das Verlassen der Platzrunde von der Flughöhe abhängig ist: In welcher Entfernung vom Flugplatz wird besagte Höhe ungefähr erreicht?
- 3) Muss beim Landeanflug der Flugplatz von der Platzrunde her angefliegen werden oder ist jede beliebige Anflugrichtung zulässig?
- 4) Wie kann man als betroffener Anwohner gegen ein unberechtigtes Verlassen der Platzrunde vorgehen (Art der Beweissicherung etc.)?

c) Wochenendbetrieb-Problematik

Mit dem Bescheid vom 24.01.1991 hat die Regierung von Oberbayern eine Sonderregelung für Starts motorgetriebener Luftfahrzeuge an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen erlassen. Nicht lärmreduzierte Flugzeuge müssen hiernach zu den in dem Bescheid genannten Zeiten mindestens 60 Minuten nach dem Start von dem Flugplatz abwesend sein (Grund: Unterbindung von Platzrundenflügen). Für Flugzeuge mit verringerten Lärmwerten besteht diesbezüglich an Samstagen eine Ausnahmeregelung, und zwar dergestalt, dass die Abwesenheitspflicht nur 30 Minuten beträgt. An Sonn- und Feiertagen ist besagte Ausnahmeregelung nicht gültig. Flugzeuge mit verringerten Lärmwerten müssen an diesen Tagen also ebenfalls mindestens 60 Minuten vom Flugplatz abwesend sein, bevor sie wieder landen dürfen. Flugzeuge mit erhöhtem Schallschutz unterliegen laut Bescheid keiner Beschränkung. Diese können an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen nach Belieben starten und landen.

Hierzu folgende Fragen an das Luftamt:

- 1) Wie lässt sich für die betroffenen Anwohner feststellen, ob es sich um ein nicht lärmreduziertes Flugzeug, ein lärmreduziertes Flugzeug oder ein Flugzeug mit erhöhtem Schallschutz handelt?
- 2) Wie geht man als betroffener Anwohner vor, wenn die 60- bzw. 30-Minuten-Regelung nicht eingehalten wird (Art der Beweissicherung etc.)?

d) Hubschrauber-Problematik

Am Verkehrslandeplatz Ellermühle sind Hubschrauber stationiert. Diese werden dort u.a. auch gewartet. Die hiermit verbundenen Probeläufe bzw. Probeflüge führen zu erheblichen Lärmbelastungen für die Anwohner.

Hierzu folgende Fragen an das Luftamt:

- 1) Unterliegt die Wartungsfirma der Hubschrauber als Gewerbebetrieb hinsichtlich des Lärmschutzes den gleichen Anforderungen (= TA-Lärm) wie z.B. ein Kfz-Reparaturbetrieb? (Wer ist hier für die Aufsicht zuständig? Das Gewerbeaufsichtsamt Landshut oder das Luftamt Südbayern?)
- 2) Sind Hubschrauberflüge ebenfalls formal an die Platzrunde gebunden oder darf mit diesen Fluggeräten quasi „kreuz und quer“ geflogen werden?